

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Traunstein
B 299_3160_0,145 bis B 299_3140_0,280

**B 299 A 94 AS Altötting - Trostberg
Ausbau Harter Holz**

PROJIS-Nr.: ----

Feststellungsentwurf

für
**eine Bundesfernstraßenmaßnahme
Ausbau Harter Holz**

Unterlage 19.3
**- Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach
§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
(UVP-Vorprüfung) -**

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Traunstein



Rehm, Ltd. Baudirektor
Traunstein, den 21.08.2023

Verfasser:
Grünplan GmbH
Prinz-Ludwig-Straße 48
85354 Freising



Bearbeitung:
Petra Schmid
Hans Kalhamer

0.		Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)		
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Um-/Ausbau	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	1,70 km, bestandsorientierter Ausbau von 6,0 auf 8,0 m Fahrbahnbreite mit Verschiebung der Straße um ca. 5 m nach Westen und Neubau eines Radwegs auf der Ostseite.		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	3,3 ha (Anlage), davon 2,25 ha im bestehenden Straßenraum, 1,05 ha Neuinanspruchnahme Zusätzlich 1,24 ha bauzeitliche Inanspruchnahme		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	2,53 ha, davon 1,45 ha versiegelt / befestigt, 1,08 ha Neuversiegelung abz. 0,08 ha Entsiegelung = 1,00 ha Netto-Neuversiegelung		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 8.250 m ³ Ausbau ca. 11.000 m ³ Einbau		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	keine		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	ca. 1 Jahr		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine vorhabensbedingte Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen über die bestehende Vorbelastung hinaus ist folglich ebenfalls nicht zu erwarten.
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausbau auf Bestand ohne vorhabensbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens
1.11	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verbreiterung des Straßenkörpers im Ausbauabschnitt durch den neuen Radweg nur im Straßenraum selbst visuell wirksam (ebenes Gelände und geländenahe Gradienten, umgebend Wald)

	1.12	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Grundwasserspiegel liegt ganzjährig mehr als 5 m unter Flur (Messstelle Garching Q5) und damit deutlich unter dem Einflussbereich der geplanten Bau- maßnahme
	1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Gewässer im Straßenraum
	1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Entwässerung und Versickerung über die Böschungen
	1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Globales Klima durch THG-Emissionen ausführlich in Textblock nach Punkt 1. Kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas sind in der offenen Landschaft nicht erheblich.
	1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	0,58 ha anlagebedingte Rodung, zusätzlich 1,02 ha Fällungen im Bau- feld
	1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Teerasphalt (ca. 550 m³), PAK-Belastung in der obersten Schicht des Frostschutzkieses (ca. 2.500 m³), PAK-Belastung des Oberbodens (ca. 880 m³).
		- Rohstoffbedarf	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kies, Asphaltmischgut, Granitstein
		- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht zu erwarten: Der Baugrundtyp sind nicht bindige Lockergesteine mit mittlerer bis hoher Tragfähigkeit
		- Abwicklung des Baubetriebes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		- Abrissarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Deckenabbruch der bestehenden Straße
		- andere, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:

- Gehölzrodungen nur in der Zeit von 1. November bis 28. Februar.
- Die Breite des Baufelds wird generell auf 5,0 m beschränkt, die Baufeldgrenze deutlich markiert und bei angrenzenden Biotopen durch Schutzzäune gem. RAS-LP4 gesichert.
- Baustraßen, Lagerplätze, Bodendeponien etc. werden so kleinflächig wie möglich gehalten und soweit möglich außerhalb von Biotopen und sonstigen wertvollen bzw. empfindlichen Flächen vorgesehen (nur Biotop- und Nutzungstypen mit max. 3 Wertpunkten).
- Die Belange des speziellen Artenschutzes werden bei der Rodung / Baufeldräumung und Bau-durchführung beachtet (Umweltbaubegleitung).
- Auf nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden mit Bauende die vormaligen Standortverhältnisse und Biotop-/Nutzungstypen wieder hergestellt.
- Baufelder im Wald werden als Waldmantel bzw. Waldsaum wieder begrünt.

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen:

- Betroffen sind überwiegend Straßenflächen, stark vorbelastete Straßennebenflächen und straßennahe Grünflächen, wobei allerdings auch Wald auf 1,60 ha Fläche in Anspruch genommen wird, wovon 0,58 ha anlagebedingt dauerhaft verloren gehen.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG könnten durch die Beseitigung von potenziellen Habitatbäumen betroffen sein. Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die möglichen Auswirkungen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert.
- Keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna.
- Die Funktionen des Landschaftsbilds werden durch Wiederbegrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen landschaftsgerecht wiederhergestellt und sind weiterhin gewährleistet.
- Der eingriffsrechtliche Kompensationsbedarf kann durch die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für nicht durch die flächenbezogene Bilanzierung erfasste Merkmale und Ausprägungen von Schutzgütern entsteht nicht.
- Nach der Umsetzung der Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen mit einem Äquivalent von 132.639 WP verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild mehr.

Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern:

Nachfolgend sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf das globale Klima entsprechend dem „Methodenpapier zur Berücksichtigung des globalen Klimas bei der Straßenplanung in Bayern“ (2022) kurz beschrieben.

Sektor Industrie

Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben.

Tab. 4: Bilanzierungstabelle zur Berechnung der Lebenszyklusemissionen für das Vorhaben

Straßenkategorie	Streckenlänge (m)	Querschnittsbreite (RQ)	Gesamtfläche (m²)	Spezifische THG-Emissionen (kg/m²/a)	kg CO₂-eq/a
Bundes- oder Staatsstraße (inklusive Brücken- und Tunnelabschnitte)	1.700	11	18.700	4,6	86.020
Aufschlag Brückenabschnitte				12,6	
Aufschlag Tunnelabschnitte				27,1	
Gesamtsumme kg CO₂-eq/a					86.020

Quelle: StBA Traunstein

Sektor Verkehr

Der Verkehr wird vorhabensbedingt nicht zunehmen. Folglich ist auch keine vorhabensbedingte Steigerung der Emissionen von Kohlendioxid durch den Verkehr zu erwarten.

Sektor Landnutzungsänderung

Anlagebedingt hat ein Vorhaben dauerhafte Auswirkungen auf Nutzungen von Flächen und damit auf Biotopstrukturen und Böden.

Je nach Bodenform, Vegetationstyp und Nutzung werden aus dem Bodenvegetationssystem entweder Treibhausgase emittiert oder es wird CO₂ kontinuierlich eingelagert (Senkenfunktion).

Der Inanspruchnahme von für den Klimaschutz bedeutenden Biotopen und Böden sind Ausgleichsmaßnahmen, die zur Verbesserung von Kohlenstoffspeicherfunktionen beitragen, gegenüberzustellen.

Tab. 5: Bilanzierung der Emissionen aus dem Sektor Landnutzungsänderung

Landnutzung	Eingriff (bau- / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme)	Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
Eingriff / Kompensation	ha	ha
Böden mit besonderer Funktionsausprägung	nicht vorhanden: ausschließlich verbreitete mineralische Böden (Pararendzina) mit hohem Grundwasserflurabstand	
Wald	Überbauung: 0,58 baubedingt: 1,02	
davon ausgewiesene Klimaschutzwälder, Immissionsschutzwälder, Bodenschutzwälder sowie natürliche und naturnahe Waldbestände	Überbauung: 0,58 baubedingt: 1,02	0,92 Waldmäntel (6 V)
Waldumbau	--	
Neuaufforstung	--	0,94 ha Wald (15 AW)
Gehölze auch: Alleen, Baumreihen	Überbauung: 0,02 baubedingt: 0,04	0,06 Gehölze (7 V, 17 E)
Grünland	Überbauung: 0,17 baubedingt: 0,07	0,07 Wiederherstellung
davon extensiv genutztes Grünland	Überbauung: 0,10 baubedingt: 0,02	0,82 Magerrasen, -wiesen (8 V, 12 G, 16 A, 17 E)
Sonstige naturnahe Biotope	Überbauung: 0,27 baubedingt: 0,30	0,42 Krautfluren (9 V, 10 V)
Gesamtsummen	Überbauung: 1,04 baubedingt: 1,45	1,75 Extensivierung 1,45 Wiederherstellung

Gesamtbilanz

Zusammenfassend wird eine Tabelle erstellt, in der die relevanten Sektoren und die ermittelten Emissionen aufgezeigt werden.

Im Gegensatz zu den Sektoren Industrie und Verkehr gibt es zurzeit für die Emissionsberechnung der Landnutzungsänderung nicht ausreichend belastbare Datengrundlagen.

Um eine grobe Abschätzung über die Tendenz der Auswirkungen zu erhalten, werden ersatzweise die Flächengrößen der in Anspruch genommenen klimarelevanten Eingriffsbereiche und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tab. 6: Gesamtbilanzierung der klimaschutzrelevanten Emissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben

Gesamtbilanz der vorhabenbedingten THG-Emissionen

Sektor Industrie

Lebenszyklusemissionen		86.020	kg CO ₂ -e / a
------------------------	--	--------	---------------------------

Sektor Verkehr

Verkehrsemissionen (vorhabenbedingte Zusatzbelastung)		Keine vorhabenbedingte Zusatzbelastung: 0,0	kg CO ₂ -e / a
---	--	--	---------------------------

Sektor Landnutzungsänderung

Inanspruchnahme		Kompensationsmaßnahmen	
Inanspruchnahme von Böden mit klimaschutzrelevanten Funktionen	0 ha	Extensivierung vormals intensiv genutzter Böden (incl. A-/E-Maßnahmen unten)	1,75 ha
Inanspruchnahme von klimaschutz-relevanten Biotopen / Vegetations-komplexen	2,49 ha	Wiederherstellung nur bauzeitlich benötigter Elemente	1,45 ha
		15 AW: Pflanzung von Wald (Erstaufforstung)	0,94 ha
		16 A: Neuanlage von Extensivgrünland	0,54 ha
		17 E: Anlage von Magerwiesen und Gebüsch	0,23 ha
		Summe der klimawirksamen Maßnahmen	3,16 ha

Aus der Baulänge mal dem Regelquerschnitt ergibt sich die versiegelte Straßenfläche (incl. Bankette). In Multiplikation mit den spezifischen THG-Emissionen des jeweiligen Straßentyps errechnet sich hier ein Gesamtwert der jährlich emittierten CO₂-Äquivalente, der bei 86.000 kg pro Jahr liegt.

Die verkehrsbedingte Zusatzbelastung ist mit Null anzusetzen, da sich die Verkehrsmenge vorhabensbedingt nicht erhöhen wird.

Anlage- und baubedingt werden 2,49 ha klimawirksame Flächen beseitigt, von denen aber 1,45 ha nach Bauende wiederhergestellt werden können. Auf 1,04 ha Fläche werden die klimaschutzrelevanten Funktionen dauerhaft verschlechtert oder beseitigt.

Dem stehen Nutzungsextensivierungen auf 1,75 ha Fläche gegenüber, wovon 1,71 ha ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, die landwirtschaftliche Intensivnutzungen und Sportrasen in Wald, Extensivwiesen und Gebüsch umwandeln.

Insgesamt stehen 2,49 ha Flächen mit Eingriffen in klimaschutzrelevante Funktionen 3,16 ha Flächen mit klimawirksamen Maßnahmen gegenüber.

	2	Standort des Vorhabens			
	2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen

	2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Straße liegt zwischen den Landschaftlichen Vorbehaltsgeländen Nr. 48, Alztal von Altenmarkt bis Burgkirchen, und Nr. 49, Garchinger Hart. Diese werden durch den Ausbau auf Bestand nicht erheblich beeinträchtigt.
	2.1.2	Wohngebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Auf den ersten 600 m grenzen ostwärts Wohngebiete an das Vorhaben an. Bauzeitlich ist im Nahbereich der Baustelle von Lärm mit hohen Spitzenpegeln und Erschütterungen bei bestimmten Arbeitsvorgängen auszugehen Insgesamt sind in der Bauphase zeitweise erhöhte Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes anzunehmen. Diese finden jedoch nur bauzeitlich befristet statt.
	2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein randlicher Streifen einer Wiese GU651L wird befristet als Baufeld in Anspruch genommen. Arten nach Anhang II FFH- Richtlinie (hier drei Fledermausarten) sind nicht erheblich betroffen (siehe auch 2.2.2)

	2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Rodung und Baufeldfreimachung in potenziellen Haselmaus-Habitaten und die Beseitigung von potenziellen Habitatbäumen von Fledermäusen und Vögeln. Sechs erfasste Habitatbäume werden gefällt, 9 weitere werden bauzeitlich geschützt. Insgesamt werden durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die möglichen Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert (siehe auch saP).
	2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Westlich grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet von Garching an (siehe auch 2.3.9)
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen / Baumreihen 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.2.10	Sonstige, und zwar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2.)	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	In über 400 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“, das lt. Verträglichkeitsabschätzung aber nicht betroffen ist.
	2.3.2	Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein 0,02 ha großer randlicher Streifen einer Wiese G212-GU651L wird befristet als Baufeld in Anspruch genommen. Bei der Ersatzaufforstung gehen 0,05 ha Magerrasen G312-GT6210 verloren.
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Westlich grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet von Garching an. Deshalb werden beim Bau adäquate Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gemäß RiSt-Wag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) durchgeführt.
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle Bau- und Bodendenkmäler im Gebiet liegen abseits der Straße.
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der angrenzende Wald ist zum Großteil Bannwald. Die Bannwaldverluste werden vorhabensnah durch eine Erstaufforstung ausgeglichen.
	2.3.14	Erholungswald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Der angrenzende Wald ist überwiegend Erholungswald der Intensitätsstufe II. Seine Erholungseignung wird durch die geringfügige Verschiebung von Straße und Waldrand nicht beeinträchtigt und durch den Radweg verbessert.

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

- Es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau, d.h. die Achse weicht nur wenige Meter von der bestehenden Straße ab. Dementsprechend werden hauptsächlich Flächen des Straßenraums selbst in Anspruch genommen und auch die übrigen benötigten Flächen sind durch die Lage unmittelbar neben der bestehenden Straße stark vorbelastet.
- Neue Zerschneidungen oder Beeinträchtigungskorridore entstehen beim Vorhaben nicht. Es kommt lediglich zu einer kleinräumigen Verschiebung des bestehenden Beeinträchtigungskorridors.
- Es werden v.a. Straßen und -nebenflächen beansprucht, aber auch Wald, der überwiegend als Bannwald ausgewiesen ist.
- Nach den Ergebnissen der Verträglichkeitsabschätzung ist eine Verträglichkeitsprüfung für das das FFH-Gebiet DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“ nicht erforderlich.
- Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich, da Verbotstatbestände für alle prüfungsrelevanten Arten laut den Naturschutzfachlichen Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sicher vermieden werden können.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen		
<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Vorhaben findet in einem bereits durch die bestehende Straße gleichartig vorbelasteten Raum statt. - Es sind keine besonderen Risiken für bestimmte Schutzgüter erkennbar. - Alle erheblichen Auswirkungen können durch die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Pflanzen / Tiere kompensiert werden. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für nicht durch die flächenbezogene Bilanzierung erfassten Merkmale und Ausprägungen dieser Schutzgüter entsteht nicht. - Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder mit anderen Vorhaben im Gebiet, die zur Verstärkung von Konflikten oder neuen Konflikten führen könnten, sind nicht erkennbar. - Unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgeschlossen 			

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	Zwar baubedingt mit erhöhten Belastungen der angrenzenden Wohngebiete zu rechnen ist, diese Belastungen aber zeitlich eng befristet und nur zeitweise während der Bauzeit auftreten. Die betriebsbedingten Belastungen durch den Verkehr nehmen vorhabensbedingt nicht zu. Die Verkehrssicherheit und Naherholungsfunktion werden verbessert.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	Alle Eingriffe über die die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Pflanzen / Tiere kompensiert werden können. Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Der Anteil der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche beträgt 3,3 ha. Da davon 2,27 ha bereits Straßengrund sind, ist der Anteil der neu in Anspruch genommenen Fläche mit 1,04 ha auf 1,7 km Baulänge eher gering.
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	Böden mit besonderen Funktionen sind nicht betroffen. Alle Eingriffe in den Boden können über die die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Pflanzen / Tiere kompensiert werden. Als erhebliche Eingriffe sind insbesondere die Netto-Neuversiegelung von 1,00 ha, daneben die Überbauung von 0,36 ha und bauzeitliche Inanspruchnahme von 1,10 ha Nutzungstypen mit mind. 4 Wertpunkten zu nennen.
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten: Oberflächengewässer kommen nicht vor. Der Grundwasserflurabstand ist so groß, dass keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden werden. Für das Trinkwasserschutzgebiet von Garching werden adäquate Maßnahmen gemäß den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten durchgeführt

3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	Wegen der Vorbelastung durch die bestehende Straße und die weithin offene Landschaft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	Eingriffe in das Landschaftsbild beschränken sich auf eine von außen schlecht einsehbare Verbreiterung des bestehenden Straßenraums, also eine geringfügige, rein quantitative Verschlechterung des Status Quo.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	Kultur- oder Sachgüter sind nicht betroffen.
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	Es sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. mit anderen Vorhaben erkennbar, die kumulativ zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (G212-GU651L, G312-GT6210) finden nur in sehr geringem Umfang statt (0,07 ha) und werden quantitativ wie qualitativ im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 16 A mit Überschuss kompensiert. Da die weiteren Schutzgüter und Funktionen von höchstens allgemeiner Bedeutung sind, sind alle Eingriffe über die flächenbezogene Bewertung kompensierbar.

Es handelt sich um ein bestandsorientiertes Ausbauprojekt. Somit werden viele Straßen- und Straßennebenflächen überbaut, aber auch die neu in Anspruch genommenen Flächen sind durch die bestehende Straße vorbelastet.

Alle für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens besonders relevanten Kriterien wie Baulänge, Flächeninanspruchnahme, Abgrabungsfläche, Rodungsfläche und Verlust gesetzlich geschützter Biotope liegen deutlich unter den in den nachfolgenden Hinweisen (siehe Punkt 2) angegebenen Schwellenwerten.

Gefährdungen des Erhaltungsziels für das FFH-Gebiet DE 7841-371 „Wochenstuben der Wimperfledermaus im Chiemgau“, hier Teilfläche 1, können laut Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen werden.

Nach den naturschutzfachlichen Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) können Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sicher vermieden werden.

Bei Beachtung aller Vermeidungsmaßnahmen sowie Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach BayKompV werden keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr verbleiben.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bzw. mit anderen Vorhaben erkennbar, die kumulativ zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen könnten.

4. Ergebnis	Nein (nicht UVP-pflichtig)	Ja (UVP-pflichtig)
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVP-G i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVP-G ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP-G auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVP-G ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend

ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotop: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen